

Tagungsbeitrag zu: Jahrestagung der
DBG Kommission VIII
Titel der Tagung: Boden - eine endliche
Ressource
Veranstalter: DBG, September 2009,
Bonn
Berichte der DBG (nicht begutachtete
online Publikation)
<http://www.dbges.de>

Bodenschutz auf der Baustelle Interferenzen von Boden- und Baurecht

OLIVER MELCHIOR¹, REINHARD GIERSE²,
JÖRG RINKLEBE¹

Zusammenfassung

Die Anforderungen an den Bodenschutz auf der Baustelle ergeben sich aus dem gesetzlichen Rahmen, den das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) bilden. Durch den subsidiären Charakter des BBodSchG richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach den Vorschriften des BauGB. Die materiellen Maßstäbe des BBodSchG und die der untergesetzlichen Regelwerke schaffen gemeinsam den Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes. Daneben bilden die technischen Regelwerke der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO), Abfall (LAGA) und die DIN-Normen wichtige Begleiter für den Umgang mit Boden auf der Baustelle. Aus den gesetzlichen Anforderungen lässt sich ein Leitfaden für die gute fachliche Praxis im Umgang mit Boden bei Baumaßnahmen ableiten.

Schlüsselwörter

BauGB, BBodSchG, DIN, Bodenschutz

¹ Lehr und Forschungsgebiet Boden- und Grundwasser-
management, Institut für Grundbau, Abfall- und Wasserwesen,
Fachbereich D, Bergische Universität Wuppertal,
Pauluskirchstraße 7, 42285 Wuppertal
e-Mail: olivermelchior@gmx.de, rinklebe@uni-wuppertal.de,
Tel.: 0202 439 4057, Fax: 0202 439 4196

² Stadtverwaltung Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Johannes-
Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal
e-Mail: reinhard.gierse@stadt.wuppertal.de,
Tel.: 0202 563 53 16, Fax: 0202 563 80 49

Einleitung

Auf Baustellen wurde dem praktischen Vollzug des Bodenschutzes bisher zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Jedoch weist diese Themenstellung eine enorme gesellschaftliche Relevanz auf, da gerade bei Baumaßnahmen oft große Mengen an Boden bewegt, verwertet und/oder umgelagert werden. Gleichzeitig ist derzeit eine offensichtliche Kluft zwischen Baugewerbe und Bodenkunde sowie zwischen Theorie und Praxis zu verzeichnen (MELCHIOR, 2008). Eine wichtige Herausforderung unserer Zeit ist es, in naher Zukunft diese Lücke in Ausbildungen (z. B. Bauingenieurwesen, Gartenlandschaftsbau), Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Dialogen zu schließen. Daher sollen hier die gegenwärtigen gesetzlichen Grundlagen von Bau- und Bodenschutzrecht dargestellt sowie notwendiger Harmonisierungsbedarf abgeleitet werden.

Gesetzlicher Rahmen

Der gesetzliche Rahmen des Bodenschutzes auf Baustellen ergibt sich einerseits aus dem Bauplanungsrecht des BauGB und andererseits aus den Anforderungen des BBodSchG in Bezug auf den Umgang mit dem Boden. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens richtet sich allein nach den Bestimmungen des BauGB. Das BBodSchG ist in diesem Fall subsidiär anzuwenden. Die Bestimmungen des BauGB enthalten allerdings keine konkreten Anforderungen beim Einwirken auf den Boden. Eine Maßstabsbildung

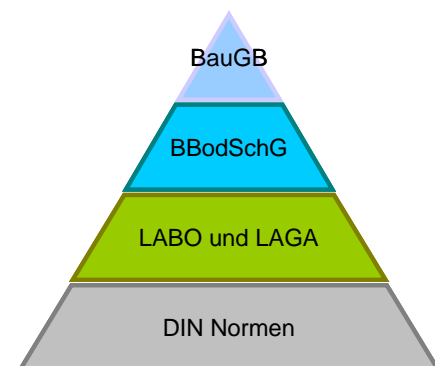


Abb. 1: Aufbau des gesetzlichen Rahmens

geschieht im BBodSchG durch die BBodSchV und die untergesetzlichen Regelwerke. Diese entfalten gegenüber den Verwaltungsbehörden eine Bindungs-

wirkung. Die DIN-Normen geben eine Zusammenfassung der Gesetze und Regelwerke und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Somit sind sie ein wichtiger Begleiter für den Umgang mit dem Boden auf der Baustelle, weisen allerdings keinen Rechtscharakter auf.

Baugesetzbuch

Die Belange des Bodenschutzes sind nach BERKEMANN und HALAMA (2005) durch die umweltbezogene Bauleitplanung im § 1 BauGB verankert. Hierbei wird ein flächenhafter und vorsorgender Bodenschutz durch die Bauleitplanung angestrebt. In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB werden die Belange des Umweltschutzes spezifiziert. In Verbindung mit § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich die Bodenschutzklausel. Hierbei soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist als Optimierungsgebot anzusehen, nach dem grundsätzlich eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das unumgänglich notwendige Maß anzustreben ist (KÖNIG, 2001).

Das BauGB stellt weiterhin ein Abwägungsgebot für den planerischen Entscheidungsprozess dar (ADLER, 2001). In § 1 Abs. 7 BauGB ist für die Erstellung der Bauleitpläne auf Grundlage einer umfassenden Abwägung die Entscheidung zwischen öffentlichen und privaten Belangen zu treffen. Zu den öffentlichen Belangen zählt dabei auch der vorsorgende Bodenschutz.

Die seit 2004 in § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung führt zu einer besseren Berücksichtigung des Bodenschutzes in den Arbeitsphasen der Bauleitplanung (FAENSEN-THIEBES ET AL., 2009).

Weiterhin sollte im Sinne des § 179 BauGB ein Rückbau und eine Rekultivierung bzw. Renaturierung ungenutzter Verkehrsflächen und sonstiger versiegelter Flächen erfolgen.

Eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen kommt auch dem im § 202 BauGB verankerten „Schutz des Mutterbodens“ zu (KÖNIG, 2001; WELLER, 2003). Dabei ist bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein genauer Hand-

lungsspielraum zum Umgang mit dem Boden wird vom BauGB nicht gegeben. Hier kommt der subsidiäre Rechtscharakter des BBodSchG zum Tragen.

Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Begriffe „Funktionen des Bodens“ und „schädliche Bodenveränderung“ werden im § 1 BBodSchG eingeführt und sind zentrale Begrifflichkeiten des Bodenschutzes. Die Definition des Bodens geschieht im BBodSchG nicht nach einer physikalischen oder räumlichen Betrachtung, sondern über einen funktionalen Ansatz (RADTKE, 2000). Nach § 2 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die verschiedene Ursachen haben können (z. B. Stoffeinträge, Veränderungen der Bodenphysik, Verlust von Oberboden oder Flächenversiegelung). Die Definition dieses Begriffs erfolgt gefahrenbezogen und bestimmt daher unmittelbar die „Pflichten zur Gefahrenabwehr“ des § 4 BBodSchG. So hat sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Gleichzeitig gilt die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG, nach der Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen sind. Die Konzeption des BBodSchG beruht auf der Integration von vorsorgendem Bodenschutz und Altlastensanierung in bestehendes Fachrecht. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Fachgesetze enthalten im Allgemeinen keine materiellen Maßstäbe für den Schutz des Bodens. Hierbei kommen die Maßstäbe zur Anwendung, die die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) angibt. Die BBodSchV ist so ausgelegt, dass keine weiteren Genehmigungstatbestände geschaffen werden, sondern bestehende Verfahren um die Anforderungen an den Bodenschutz ergänzt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der BBodSchV parallel zum vorliegenden Fachrecht.

Bundes-Bodenschutzverordnung

Der Zentralbegriff der BBodSchV in Bezug auf Baumaßnahmen ist die „durchwurzelbare Bodenschicht“ des § 12 BBodSchV. Sie ist als die Bodenschicht anzusehen, die in Abhängigkeit von den natürlichen Standorteigenschaften von Pflanzenwurzeln durchdrungen werden kann. Der § 12 BBodSchV regelt dazu die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht.

Technische Regelwerke

Aus dem Verwaltungsvollzug der Länder entstand zu § 12 BBodSchV der Bedarf an fachlichen und rechtlichen Konkretisierungen (SEIFFERT ET AL., 2003). Die Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) schuf in Zusammenarbeit mit den Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA) und Wasser (LAWA) sowie mit dem Länderausschuss Bergbau (LAB) eine Vollzugshilfe zum § 12 der BBodSchV. Sie wurde in verschiedenen Ländern als Merkblatt veröffentlicht und in einiger Bundesländern per Erlass eingeführt (z.B. LUA Merkblatt 44, 2004).

In der Baupraxis finden sich zudem noch weitere Anwendungsbereiche für Bodenmaterial. Diese sind aber nicht direkt durch eine Verordnung des Bundes geregelt. Nach deutschem Recht können die Länder in einem solchen Fall Regelungen zum Vollzug erlassen. Diese Regelungen (Abbildung 2) stellen kein unmittelbares Recht dar, sie dienen der Ausfüllung von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen (BANNICK, 2001).

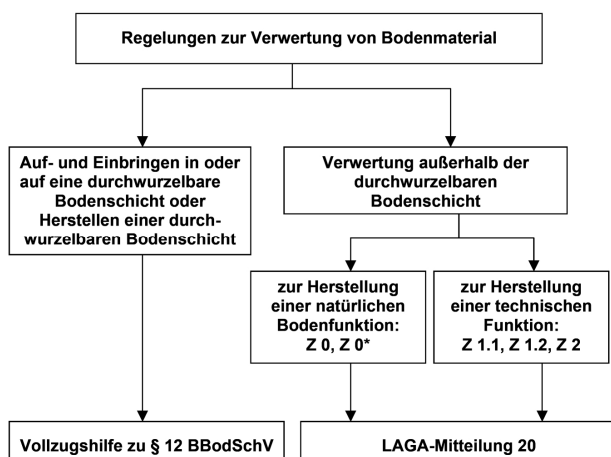


Abb. 2: Verwendung von Bodenmaterial

Dabei wurde die Verwendung der LAGA Mitteilung M20 durch das Tongrubenurteil II stark eingegrenzt. Die Mitteilung M20 wurde in einigen Bundesländern eingeführt, andere haben selbst Regelwerke zur Verwendung des Bodenmaterials erlassen (DEMMICH, 2006).

DIN-Normen

Eine wichtige Grundlage für den Bodenschutz auf der Baustelle stellen die DIN-Normen dar. Dabei sind vor allem in der DIN 19731 die Voraussetzungen für die Verwertung von Bodenmaterial genannt. Wichtigstes Merkmal ist dabei die Bodenbeschaffenheit, welche am Ausbauort, am Bodenmaterial selbst und am Verwertungs-ort zu bestimmen ist. Des Weiteren werden technische Regeln zur Aufbringung des Bodenmaterials genannt. Dabei wird auf die mechanische Einwirkung bei der Umlagerung des Bodenmaterials eingegangen. Um die Feldansprache des Bodens zu konkretisieren und weitere Prüfverfahren in die Beurteilung der Bodeneignung einfließen zu lassen, wird auf die DIN 18915 – Vegetationstechniken im Landschaftsbau, Bodenarbeiten verwiesen. Hier finden sich Prüfverfahren für plastische Eigenschaften und Konsistenz des Bodens bei Feldversuchen. Diese können direkt auf der Baustelle durchgeführt werden, um eine erste Einschätzung der Bodeneigenschaften zu gewinnen.

Ausblick

Die rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen zeigen ein vielschichtiges Geflecht von Regelungen und Anforderungen und sind somit breit gestreut. Einige Rechtsvorschriften haben den Bodenschutz zum wichtigsten oder ausschließlichen Gegenstand, andere nur als ein Ziel unter mehreren. Diese Situation ist unbefriedigend und wirft immer wieder die Frage nach der Allgemeingültigkeit begrifflicher Definitionen und dem Verhältnis einzelner Rechtsbereiche zueinander auf. Auf Bundesebene laufen derzeit Vorarbeiten zu deren Überarbeitung und Ergänzung (Ersatzbaustoffverordnung und §12 a BBodSchV). Nach deren Verabschiedung wären im nächsten Schritt die weitergehenden Regelungen zu über-

prüfen und anzupassen. Die existierenden Regelungen beinhalten jedoch fast ausschließlich den Umgang mit Boden bzw. Bodenmaterial. Praxisrelevante Handlungsempfehlungen für den bodenschonenden Baumaschineneinsatz und den vorsorgenden Bodenschutz, z.B. bei der Baustelleneinrichtung nach schweizerischem Vorbild, wären wünschenswert. Gegenwärtig wird hier zu wenig Aufklärungsarbeit geleistet, um dem Bodenschutz auch in Bau-, Garten- und Landschaftsbauunternehmen einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Bereits in Ausbildungsbetrieben, Hochschulen und Universitäten könnten die Synergien zwischen Baugewerbe und Bodenkunde genutzt werden, um den betreffenden unterschiedlichen Bereichen ein fundiertes Fachverständnis im Umgang mit Böden zu vermitteln. Hier gilt es gegebenenfalls die Lehrpläne entsprechend anzupassen. Perspektivisch sollten verstärkt Fachkräfte in Behörden und entsprechenden Firmen integriert werden, die auf beiden Gebieten ausgebildet sind und die bisherige offensichtliche Lücke zwischen Theorie und Praxis schließen. Zudem sollte der Dialog zwischen Baugewerbe und Bodenkunde in Zukunft verstärkt gefördert werden, um das gegenseitige Verständnis beider Fachrichtungen zu verbessern.

Auch wirtschaftliche Interessen führen häufig dazu, dass Umweltbelange vernachlässigt werden. Mit dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen wird der Weg für die Zukunft von nachfolgenden Generationen ausgerichtet. Dabei spielt der Schutz des Bodens als Träger der natürlichen Bodenfunktionen eine bedeutende Rolle. Diese Funktionalität sollte der Öffentlichkeit stärker vermittelt werden, denn es gilt der Grundsatz:

„Was man kennt, das schützt man!“

Literatur

ADLER, G. (2001). Bodenschutz in der Bauleitplanung: Vorsorgeorientierte Bewertung. BVB-Materialien; 6. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

BANNICK, C. J., BERTRAM, H.-U., EMBERT, G. UND RÖLLEKE, F. J. (2001). Bodenschutz und Abfallverwertung. Rechtsvorschriften

und Technische Regelwerke – Einführung und Textsammlung. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

BERKEMANN, J. UND HALAMA, G. (2005). Erstkommentierung zum BauGB 2004. vhw - Dienstleistungs GmbH, Bonn.

DEMMICH, J. (2006). Das Tongrubenurteil und Folgen (Urteil zur Fremdbodeneinlagerung in Abbaugruben): Kurzfassung. Vortrag anlässlich des 2. Rohstoffforums Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin. 3 S.

FAENSEN-THIEBES, A., KUNZMANN, G., MILLER, R., PETER, M., SCHITTENHELM, J. (2009). Leitfaden für die kommunale Praxis zum Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauBG. Bodenschutz 2, S. 42-46.

KÖNIG, W. (2001). Vorsorgender Schutz von Böden in Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren. In: König, W. (Hg.), Praxiserfahrungen zur Anwendung des Bodenschutzrechts: Abgrenzungsfragen, ergänzende Regelungen, Fallbeispiele, BVB-Materialien; 8, Erich Schmidt Verlag, Berlin. S. 130–140.

MELCHIOR, O. (2008). Bodenschutz auf der Baustelle. Interferenzen von Boden- und Baurecht. Zuständigkeiten, Gültigkeitsbereiche, Harmonisierungsbedarf. Studienarbeit am Lehr und Forschungsgebiet Boden- und Grundwassermanagement, Bergische Universität Wuppertal. 50 S. <http://www.bauing.uni-wuppertal.de/boden>

RADTKE, H. (2000). Erster Teil, Allgemeine Vorschriften. In: Holzwarth, F., Radtke, H., Hilger, B. und Bachmann, G. (Hg.), Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung: Handkommentar, Bodenschutz und Altlasten; 5, Erich Schmidt Verlag, Berlin. S. 71–117.

SEIFFERT, S., KOHL, R., DELSCHEN, T. UND DINKELBERG, W. (2003). LABO Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf und in den Boden gemäß §12 BBodSchV. In: Bodenschutz, Bd. 8 (1): S. 4–9.

WELLER, M. (2003). Zum Umgang mit humosem Oberboden bei Baumaßnahmen. In: Bodenschutz, Bd. 8 (4): S. 117-122.